

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG 2022 – BESCHLUSS NR. 12

FORDERUNGEN DER GEW THÜRINGEN FÜR DIE DIGITALISIERUNG DER THÜRIGER SCHULEN

Vorbemerkungen

Bei der Digitalisierung der Schulen wird meist nur an die Lehrer:innen gedacht. Ein Medienkonzept mit Nutzung vieler Komponenten digitaler Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten muss den Blick jedoch auch auf andere pädagogische und Verwaltungsfachkräfte richten, insbesondere auf Sonderpädagogische Fachkräfte (SPF), Horterzieher:innen, Schulsekretär:innen und die Assistenz für Schulleitungen. Nicht nur der Bildungs-, sondern auch der Verwaltungsbereich an Schulen ist von der Digitalisierung betroffen. Die GEW Thüringen hat sich mit den aus ihrer Sicht notwendigen Anforderungen an die Schulverwaltungssoftware befasst: <https://www.gew-thueringen.de/aktuelles/detailseite/gute-schulverwaltungssoftware-verwaltung-an-schulen-leichter-gemacht>. Dieser Punkt wird im vorliegenden Papier nicht noch einmal aufgegriffen.

In der GEW Thüringen sind Lehrer:innen und pädagogische Fachkräfte organisiert, die tagtäglich mit den Anforderungen, die die Digitalisierung an Schulen mit sich bringt, beschäftigt sind. Wir wollen und werden unsere Expertise zu diesem Thema in die Diskussionsprozesse in Ministerium und Landtag und an weiteren geeigneten Stellen zur Verbesserung der Situation der Beschäftigten, aber auch der Schüler:innen einbringen.

Die GEW Thüringen betont: Bei den Entscheidungen, wie die Digitalisierung an Schulen umgesetzt wird, muss immer das pädagogische Prinzip höchste Priorität haben, die technische Umsetzung hat diesem zu dienen. Es bedeutet auch, analoge Lehr-/Lernmöglichkeiten nicht vollständig abzuschaffen, sondern sie – nicht nur bei Ausfall der Technik – sinnvoll einzusetzen.

Ausstattung

Dienstgeräte für Lehrer:innen und pädagogische Fachkräfte

Alle Lehrer:innen und pädagogischen Fachkräfte müssen vom Schulträger (staatlich oder privat) mit geeigneten Dienstgeräten ausgestattet werden. Der Schulträger hat bei der Erst-, Nach- und Neubestellung auf die Anforderungen der Schulen an die Geräte Rücksicht zu nehmen.

Leihgeräte und Internetzugang für bedürftige Schüler:innen

Bedürftige Schüler:innen sind für uns nicht nur Schüler:innen, die einen Unterhaltsanspruch nach Hartz IV haben. Für Letztgenannte ist gerichtlich geklärt, dass ihnen ein Laptop bzw. Tablet zu bezahlen ist. Wir gehen darüber hinaus davon aus, dass auch Familien mit kleinem Einkommen und ggf. mehreren Kindern nur schwer in der Lage sind, die notwendigen Geräte zu erwerben und Anspruch auf Leihgeräte haben müssen.

Auch reicht es nicht, bedürftigen Schüler:innen Leihgeräte zur Verfügung zu stellen. Während in der Schule die Internetanbindung durch die Schulträger gewährleistet ist/sein sollte, gehen wir nicht davon aus, dass in dieser Schüler:innengruppe eine ausreichende Internetverbindung für Fernunterricht, Hausaufgaben, schulische Kommunikation, den Zugriff auf die Schulcloud (TSC) usw. ausreichend und selbstverständlich zur Verfügung steht. Für dieses Problem ist seitens des Landes – ggf. mit Unterstützung des Bundes – schnell eine Lösung zu finden, z. B. über Zuschüsse für die Internetanbindung.

Weiterhin ist das Augenmerk auf Schüler:innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu legen, damit sie, wenn sie über das Standardangebot hinaus besondere Konfigurationen oder Ergänzungen für ihre Geräte benötigen, diese auch zur Verfügung gestellt bekommen.

Internetzugang im Schulgebäude bzw. –gelände

Mindestens in allen Unterrichtsräumen, am besten in der ganzen Schule und auch auf dem Schulgelände muss ein Internetzugang für alle an Schule Beteiligten (Beschäftigte, Schüler:innen, Eltern) bestehen, welcher den jeweils aktuellen Ansprüchen an Datenvolumen, Verlässlichkeit und Sicherheit gerecht werden muss.

Digitale Präsentationstechnik und Medienkonzept

Mindestens jeder Unterrichtsraum muss mit digitaler Präsentationstechnik ausgestattet sein. In einer Grundschule gehören dazu auch die Räume des Hortes (für u. a. Hausaufgabenbetreuung) und in einer Ganztagschule alle Räume für die Freiarbeit für Schüler:innen.

Daher ist die Entwicklung eines Medienkonzeptes notwendig (siehe auch den Leitfaden des ThILLM), welches fortlaufend überarbeitet und angepasst werden muss, um neue Entwicklungen in Technik und Didaktik zu berücksichtigen. Nicht alle Schulen werden dies allein aus sich selbst heraus schaffen. Die GEW Thüringen regt daher an, einen Expert:innen-Pool (Medienberater:innen) zu schaffen, der die Schulen bei der (Weiter-)Entwicklung ihres Konzeptes unterstützt. Diese Medienberater:innen könnten aus dem Bereich der IT-Servicekräfte für die Schulen oder aus dem Kreis entsprechend weitergebildeter Lehrkräfte ähnlich den Fachberater:innen kommen.

Administrierung der digitalen Technik

Die Administrierung der digitalen Technik der Schule muss durch spezielles Personal erfolgen. Zu dieser Technik gehören auch die Leihgeräte für Lehrer:innen und pädagogisches Personal sowie Schüler:innen. Die Schulen benötigen einen zeitnahen Zugriff auf dieses spezielle Personal, der kurzfristige Nothilfe mit einschließt. Die GEW Thüringen sieht dafür IT-Kräfte, die bei den Schulträgern speziell für Aufgaben an den Schulen angesiedelt sind, als geeignet an. Damit die engmaschige Betreuung gewährleistet ist, ist der Betreuungsschlüssel, wie viele Endgeräte durch die Servicekraft betreut werden dürfen, mit Beteiligung des Hauptpersonalrates Schule zu regeln.

Thüringer Schulcloud (TSC)

Die TSC muss fortlaufen weiterentwickelt werden. Sie muss stabil laufen und vielfältige Möglichkeiten der Materialsammlung und des interaktiven Arbeitens bieten. Der in der TSC implementierte Messengerdienst ist endlich freizuschalten. Er muss dabei entweder auch als App zur Verfügung stehen oder einfach auf dem Smartphone nutzbar sein.

Wenn die TSC als Instrument der digitalen Arbeit in der Schule eingesetzt werden soll, benötigen weitere Personen – eingeschränkte – Zugriffsmöglichkeiten, insbesondere Eltern, Ausbildungsbetriebe, Sozialarbeiter:innen, Schulpsycholog:innen.

Lehrplan- und Prüfungsrelevanz

Wenn sich der Unterricht durch die Digitalisierung wandelt, müssen auch die Kompetenzen, die vermittelt werden, angepasst und entsprechend in den Lehrplänen verankert werden. Ebenso sollten auch

Prüfungsformate angepasst werden, seien es Leistungsüberprüfungen während des Schuljahrs oder Abschlussprüfungen. Die Entwicklung dieser Formate und Modi ist voranzutreiben. Bei beiden ist darauf zu achten, dass diese neuen Formate von der Kultusministerkonferenz (KMK) anerkannt sind.

Dauerhafte Finanzierung

Die Ausstattung von Schulen, Schüler:innen und Beschäftigten mit IT-Technik, der Aufbau digitaler Lehr-/Lernumgebungen usw. sind ein fortlaufender Prozess. Nach der Anschubfinanzierung des Bundes ist es jetzt Aufgabe des Freistaates Thüringen, jährlich ausreichend Gelder für Erhalt, Verbesserung und Ausbau der Digitalisierung an Schulen zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe kommt vorrangig dem Thüringer Landtag zu.

Aus- und Fortbildung

In der 1. und 2. Phase der Lehrer:innenausbildung ist es dringend erforderlich, in die Studien- und Ausbildungspläne nicht nur den Umgang mit IT-Technik, sondern auch die Methodik und Didaktik eines Unterrichts mit digitalen Anwendungen und die Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken des digitalisierten Unterrichts aufzunehmen. Diese Notwendigkeit trifft auch auf die Ausbildung pädagogischer Fachkräfte wie Horterzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen oder Heilpädagog:innen zu.

Außerdem muss das ThILLM den bereits jetzt in der Schule Beschäftigten ausreichend Fortbildungen bereitstellen. Diese Angebote müssen den unterschiedlichen Ausgangskenntnisständen der Beschäftigten Rechnung tragen. Welche Kenntnisse jede:r Beschäftigte entsprechend vorweisen muss, ist zu definieren und entsprechend der Entwicklung der Technik sowie von Methodik und Didaktik fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Teilnahme an den Fortbildungen ist den Beschäftigten – auch in Zeiten des Personalmangels – zeitnah zu gewährleisten, auch schulinterne Fortbildungen müssen möglich sein. Unter diesen Umständen kann sich die GEW Thüringen auch eine Pflicht zur Fortbildung vorstellen.

Abgrenzung der Arbeitszeit

Digitale Anwendungen erleichtern Abläufe, erwecken aber den Teilnehmer:innen oft den Anspruch der sofortigen und uneingeschränkten Verfügbarkeit von Ansprechpartner:innen 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche. Für die Beschäftigten ist es wichtig, Zeiten zu haben, in denen sie nicht zeitnah auf Anfragen oder Anforderungen reagieren müssen, egal, ob es sich um Anfragen von Schüler:innen, Eltern, Ministerium usw. handelt. Hier geht es um Zeiten am Abend oder am Wochenende. Ziel ist nicht die Verhinderung von Kommunikation, sondern das Recht, zu bestimmten Zeiten selbst entscheiden zu können, ob man sofort reagieren will. Daher sieht es die GEW Thüringen als wichtige Aufgabe an, Regelungen zur elektronischen Verfügbarkeit von Beschäftigten von Schulen abzuschließen. Wir erwarten daher eine zügige Umsetzung einer entsprechenden Rahmendienstvereinbarung im Bereich Schule.

Hier findest Du alle Beschlüsse der 10. LVV der GEW Thüringen: www.gew-thueringen.de/lvv20/beschluesse

Kontakt:

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Str. 22

99096 Erfurt

Telefon: (0361) 590 95 0

E-Mail: info@gew-thueringen.de

www.gew-thueringen.de

